

Ärztliche Todesbescheinigung

Die unterzeichnete Ärztin* / der unterzeichnete Arzt* hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehenden Person festgestellt.

1. Angaben zur Identifikation

- Die Identität ist gesichert.
- Die Identität ist unbekannt (→ Meldepflicht!).

Das **Original** der ärztlichen Todesbescheinigung ist innert **2 Tagen** dem zuständigen Zivilstandsamt einzureichen (Art. 35 Abs. 1 ZStV).

2. Personalien der verstorbenen Person

Name	Vorname(n)
Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]	Geschlecht
Heimatort oder Staatsangehörigkeit	
Wohnadresse	

3. Angaben zum Todesort und zur Todeszeit

Todesort (Ort, wo der Tod eingetreten ist) [PLZ, Ort]	
Todestag am [TT.MM.JJJJ]	um : Uhr [00:00 – 23:59]

Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt

am [TT.MM.JJJJ]	zwischen : und : Uhr [00:00 – 23:59]
-----------------	--------------------------------------

Falls Todestag auf maximal 2 Tage eingrenzbar

zwischen [TT.MM.JJJJ]	: Uhr [00:00 – 23:59]
und [TT.MM.JJJJ]	: Uhr [00:00 – 23:59]

Falls Todestag nicht auf 2 Tage eingrenzbar

Auffindung am [TT.MM.JJJJ]	um : Uhr [00:00 – 23:59]
----------------------------	--------------------------

4. Angaben zu Leichenschau, Todesart und Meldepflicht

- Nicht-natürlicher Tod** (Unfall, Tötungsdelikt, Suizid, Behandlungsfehler, inkl. Spätfolgen davon).
- Unklarer Tod** (plötzlich und unerwarteter Tod, nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen).
- Meldung an Polizei oder Staatsanwaltschaft ist erfolgt.**

ODER

Nach sorgfältig durchgeführter Leichenschau bestätigt die/der unterzeichnete Ärztin/Arzt, dass an einem natürlichen Tod der vorgenannten Person keine begründeten Zweifel bestehen.

Natürlicher Tod

Ort und Datum

Die Ärztin / Der Arzt (Name/Adresse)
[Stempel und Unterschrift]

* Ausstandsgründe gelten gemäss Art. 89 Zivilstandsverordnung (ZStV).

** Gemäss § 20 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau (GesG) vom 20.01.2009 sind aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu melden.